

# **BVGer E-2487/2014 vom 22. Mai 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-05-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2487\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2487_2014)

FR: TAF E-2487/2014 du 22 mai 2014

IT: TAF E-2487/2014 del 22 maggio 2014

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 105 AsylG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG). Aufgrund der Zuweisung der Beschwerdeführenden in die Testphase des Verfahrenszentrums in Zürich kommt die Verordnung über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich [TestV, SR 142.318.1] zur Anwendung (Art. 1 und Art. 4 TestV).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG, Art. 38 TestV i.V.m. Art. 112b Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 1.5**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

## **E. 2.2**

Das BFM begründete die Abweisung der Asylgesuche namentlich damit, dass die Ausführungen der Beschwerdeführenden widersprüchlich, zu wenig konkret und zu wenig differenziert ausgefallen seien. Obschon der Beschwerdeführer geltend gemacht habe, seit 2002 der Al-Parti aktiv anzugehören, könne er weder die Unterschiede zwischen der Al-Parti und der PYD noch seine konkreten Tätigkeiten für die Partei - weder diejenigen in G.\_\_\_\_\_ noch diejenigen in F.\_\_\_\_\_ - nachvollziehbar schildern. Konkrete politisch motivierte Aktivitäten, die über eine allgemeine oppositionelle Gesinnung hinausgegangen wären, seien nicht glaubhaft dargestellt. Zudem hätten die Beschwerdeführenden widersprüchliche Aussagen zu Wohnanschriften, Anzahl und Zeiten der Besuche sowie der Art der Sicherheitsleute gemacht. Gemäss Beschwerdeführerin seien es uniformierte Kämpfer der Volksverteidigungseinheiten der YPG, dem Beschwerdeführer zufolge eben ausdrücklich nicht Angehörige der YPG sondern solche der Asayesh gewesen. Weiter vermittelten die Beschriebe aufgrund ihrer Oberflächlichkeit und Detailarmut den Eindruck, dass die Beschwerdeführerin das Gesagte selber nicht erlebt haben könne. Der Beschwerdeführer habe behauptet, aufgrund seines langjährigen Engagements für die Al-Parti, der Nähe seiner Familie zur Al-Parti und wegen der Weigerung im Jahr 2001, für die PKK in den Kampf zu ziehen, verfolgt zu werden. Andererseits habe er erklärt, weder in den Jahren seines Aufenthalts in G.\_\_\_\_\_ noch während der ersten (...) Monate in F.\_\_\_\_\_ aufgrund seiner Mitgliedschaft Auseinandersetzungen mit Behörden gehabt zu haben. Vielmehr sei er freudig mit seiner Familie von G.\_\_\_\_\_ ins kurdisch kontrollierte Gebiet umgezogen, wo er sich innert kurzer Zeit integriert und sich ein Geschäft aufgebaut habe. Da er in F.\_\_\_\_\_ keine herausragende politische Rolle gespielt haben könne, sei davon auszugehen, dass er aus Sicht der kurdischen Regionalregierung nicht als potenzielle Bedrohung wahrgenommen worden sei. Eine gezielte Verfolgung aufgrund seiner politischen Einstellung gegen das herrschende Regime sei mithin auszuschliessen. Auf den Gefängnisaufenthalt der Beschwerdeführerin (...) sei nicht weiter einzugehen, weil deren letzte Flucht aus Syrien weder in zeitlicher noch sachlicher Hinsicht in einem genügend engen Zusammenhang dazu gestanden habe. Die eingereichten Beweismittel seien untauglich, weil sie den asylrelevanten Sachverhalt nicht zu erhellen vermöchten. Die in beschränktem Masse politisch aktiven Beschwerdeführenden hätten im Rahmen des syrischen Bürgerkriegs zwar Situationen allgemeiner Gewalt erlebt, nicht aber die von ihnen geltend gemachten persönlichen Verfolgungssituationen. Aufgrund der aktuellen Berichtslage bestehe in den kurdisch kontrollierten Gebieten zudem kein Anlass zur Annahme, dass eine Verfolgungssituation durch die PYD oder deren Sicherheitskräfte

aufgrund einer blossen Parteizugehörigkeit zur Al-Parti oder eines Auslandsaufenthalts erfolge. Folglich erfüllten die Beschwerdeführenden die Voraussetzungen an eine Anerkennung als Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 und 7 AsylG nicht.

### **E. 2.3**

In ihrer Beschwerde führen die Beschwerdeführenden demgegenüber aus, sie hätten keine Falschangaben gemacht und müssten allfällige Widersprüche nicht verantworten, weil es in den Befragungen zu Missverständnissen und Übersetzungsfehlern gekommen sei. Sie erklärten, stets dasselbe ausgesagt zu haben. Weiter habe sich das syrische Regime aus kleineren Städten des Landes zurückgezogen und diese der PYD überlassen. Die PYD amte in diesen Ortschaften als verlängerter Arm des Regimes und setze deren Aufträge um. Sie verachte die anderen kurdischen Parteien, hasse namentlich die Al-Parti und bediene sich als Ordnungskraft krimineller Mittel wie Verfolgung, Entführung und Schikanen. Mitglieder der Al-Parti würden durch die Asayesh und YPG, mithin letztlich somit durch die PYD, verfolgt, weil sie als Feinde und Verräter gälten. In Syrien drohe ihnen der Tod. Sie seien deshalb Flüchtlinge. 3.1 Vorab ist festzustellen, dass das BFM auf der Basis eines rechtsgenügend festgestellten Sachverhalts entschieden hat, der keiner weiterer Abklärungen bedarf. So haben die Beschwerdeführenden bis auf global gehaltene Schutzbehauptungen, wonach es in ihren Anhörungen zu Missverständnissen und falschen Übersetzungen gekommen sei, keine weiteren Begründungen nachgeliefert oder angebliche Missverständnisse und Widersprüche aufgeklärt. Auch die Behauptung, sie hätten in den Anhörungen immer das Gleiche zu Protokoll gegeben, entbehrt jeder Grundlage: Ein Blick in ihre zentralen Asylangaben dokumentiert das Gegenteil. Mithin besteht kein Anlass, aus den von ihnen geltend gemachten formellen Gründen die angefochtene Verfügung aufzuheben. 3.2 Im Sinne einer Gesamtwürdigung ist nachfolgend zu ermitteln, ob die für die Richtigkeit des Sachvortrags sprechenden Gründe überwiegen oder nicht, wobei auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen ist. Das BFM hat die geltend gemachten Ausreisegründe der Beschwerdeführenden als den Anforderungen an Art 3 und 7 AsylG nicht genügend erachtet. Dieser Einschätzung ist beizupflichten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die nicht zu beanstandenden korrekten Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Der Beschwerdeschrift sind keine stichhaltigen oder erheblichen Entgegnungen zu entnehmen, die bezüglich der Flüchtlingseigenschaft zu einem anderen Resultat führen könnten. Sie erschöpfen sich im Wesentlichen in einem Verweis auf die bisherigen Behauptungen oder stellen den untauglichen Versuch dar, Widersprüche als Missverständnisse und falsche Übersetzungen erscheinen zu lassen. Soweit auf allgemeine politische und machtpolitische Gegebenheiten und Rivalitäten in der kurdischen Region hingewiesen wird, können die Beschwerdeführenden daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten. Die eingereichten Beweismittel vermögen daran nichts zu ändern. Die Beschwerdeführenden erfüllen die Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht. Das BFM hat somit zu Recht verneint, dass die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, und die Asylgesuche mit korrekter Begründung abgelehnt.

### **E. 4.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf

Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVEGE 2013/37 E 4.4; 2011/24 E. 10.1 m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet.

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführenden wurden vom BFM zufolge unzumutbaren Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme, welche nicht selbständig, sondern nur insofern adhäsionsweise Gegenstand des Beschwerdeverfahren gewesen ist, als eine Gutheissung im Asyl- oder im Wegweisungspunktes deren Aufhebung zur Folge gehabt hätte, tritt mit dem Erlass des heutigen Urteils in Kraft.

#### **E. 5**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung rechtskonform ist (vgl. Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen. 6.1 Die Beschwerdebegehren sind als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu qualifizieren, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ungeachtet der allfälligen, indes nicht belegten Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden abzuweisen ist. Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos geworden. 6.2 Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.